

Empfehlung

Version 1 vom 07.06.2016

Inhalte eines „Code of Conduct“ für Unternehmen u.a. im Hinblick auf die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards

Inhalt:

A Einleitung, Definition und Grundlagen

B Formulierungsempfehlung

C Juristische Überprüfung

A Einleitung:

In zwei Workshops Anfang des Jahres 2016 haben sich einige Vertreter von Mitgliedsunternehmen der AöL mit der Thematik der sozialen Standards für den Einkauf von Rohstoffen und Verarbeitungsprozesse beschäftigt. Dabei wurde deutlich, dass ein mehrstufiges Verfahren zur Bewertung hierfür am besten geeignet ist. Ein Instrument kann dabei ein Vertrag mit den Lieferanten sein, in dem die Grundsätze zur Einhaltung der Sozialstandards festgelegt sind. Die Einhaltung kann dann überprüft werden, ggfs auch von externen Experten. Weitere Maßnahmen wie z.B. Einkauf der Rohstoffe, die nach bestimmten Standards zertifiziert wurden, können den Code of Conduct ergänzen.

Die Formulierungsempfehlungen unter B basieren auf dem aktuellen Kodex der Firma HiPP.

Definition „Code of Conduct“:

Eine Sammlung von Richtlinien und/oder Regelungen, welche sich Unternehmen im Rahmen einer freiwilligen Selbstbindung selbst auferlegen. Die formulierten Verhaltensanweisungen dienen als (grundlegende) Handlungsorientierung für Mitarbeiter, um erwünschtes Verhalten zu kanalisieren bzw. unerwünschte Handlungen zu vermeiden. Thematisch kann das Regelwerk sehr breit sein und von Korruption über den Umgang mit Kunden bis hin zu Arbeitszeitregelungen reichen; die Detaillierungstiefe kann dabei höchst unterschiedlich sein. Oftmals im Kontext von Corporate Social Responsibility zu finden.

Quelle: Springer Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Code of Conduct, online im Internet: [35/Archiv/18000/code-of-conduct-v7.html](https://www.gabler.de/Archiv/18000/code-of-conduct-v7.html)

Code of Behaviour ist ein Verhaltenscodex.

B Formulierungsempfehlungen

Hinweis: Die vorliegenden Formulierungsempfehlungen - in kursiver Schrift - wurden nicht juristisch geprüft.

1. Einleitung:

Dieser Code of Conduct bildet die Grundlage für langfristige Geschäftsbeziehungen mit den Lieferanten. Ihm liegen internationale Standards und Richtlinien zu Grunde: Grundsätze der internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die UN-Konventionen über die Rechte von Kindern. Außerdem werden Aspekte des Umweltschutzes berücksichtigt.

2. Qualitätsanforderungen

2.1 Die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften sind zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Weitere Punkte sind die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften beim Einsatz von Maschinen und Anlagen; Vorliegen der EG-Konformitätserklärung; CE-Kennzeichnung...

Zu liefernde Waren müssen in allen Punkten den unternehmensspezifischen Anforderungen entsprechen. Lebensmittel müssen in ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung und Deklaration den jeweiligen geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen und darüber hinaus die spezifischen Anforderungen erfüllen.

2.2 Aufführung von Berechtigungen in Bezug auf Rohware und Verpackungen:

- insbesondere in Bezug auf Lebensmittel und Verpackungsmaterialien vom Lieferanten auf Kosten des Lieferanten Proben und Muster einzufordern.*
- Kontrollen auch unangemeldet auf den Feldern, Ställen, in Produktions- und Lagerstätten des Lieferanten durchzuführen.*

Der Lieferant stellt sicher, dass entsprechende Rechte auch beim Vorlieferanten eingeräumt werden. Es geht hierbei nicht um Wareneingangsuntersuchungen, sondern die Untersuchungen dienen ausschließlich der Orientierung. Mängel, die im Rahmen der Wareneingangsuntersuchung festgestellt werden, können somit in vollem Umfang geltend gemacht werden.

3. Sozialstandards:

Grundlage sind die fundamentalen Prinzipien (8 Kernkonventionen oder Kernarbeitsnormen) der ILO (International Labour Organisation,) die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die UN-Konventionen über die Rechte von Kindern

Die Achtung der Menschenrechte ist ein elementarer Grundsatz menschlichen Zusammenlebens. Deshalb sollen die jeweiligen Arbeitsverhältnisse und –Bedingungen diesen entsprechen. Als Voraussetzung jeder Geschäftsbeziehung erklären sich die Lieferanten und Dienstleister sowie ihre Sublieferanten und Subdienstleister damit einverstanden, die folgenden Bedingungen zu den sozialen Standards als elementare Rechte der Beschäftigten einzuhalten:

- 3.1 Es besteht Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivhandlungen, z.B. Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen oder diesen beizutreten.*
- 3.2 Es erfolgt keine Diskriminierung aufgrund persönlicher Eigenschaften oder Überzeugungen (z.B. nach Ethnie, Religionszugehörigkeit, Geschlecht, Alter...).*
- 3.3 Es erfolgt eine faire Bezahlung, mindestens entsprechend dem gesetzlichen Mindestlohn des jeweiligen Landes.*
- 3.4 Es werden geregelte Arbeitszeiten mindestens gemäß der gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes gefordert.*
- 3.5 Kinderarbeit, insbesondere ausbeuterische Kinderarbeit ist unzulässig.*
- 3.6 Jugendliche Arbeitnehmer sind besonders zu schützen. Dabei sind z.B. die Beschäftigungsbedingungen und das Mindestalter zu berücksichtigen und gefährliche Beschäftigungen auszuschließen.*
- 3.7 Prekäre Arbeitsverhältnisse sind nicht zulässig.*
- 3.8 Zwangsarbeit, körperliche Bestrafung oder seelische Nötigung ist untersagt.*

Sichere und möglichst gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen sind zu gewährleisten. Falls Unterkünfte für die Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden, gelten für diese entsprechende Grundsätze.

Weiterhin werden Bestechung, Bestechlichkeit und Korruption in allen Formen, sowie Erpressung abgelehnt.

4. Schutz der Umwelt

Das Unternehmen achtet besonders auf den Umweltschutz. Der Lieferant oder Dienstleister oder deren Subunternehmer verpflichtet sich ebenfalls zu folgenden Punkten:

4.1. Zur Vermeidung von möglichen Umweltproblemen ist ein vorsorgender Ansatz zu berücksichtigen, um mögliche Umweltprobleme im Vorhinein auszuschließen (z.B. Risikoanalyse, Umweltverträglichkeitsprüfung)

4.3 Umweltfreundliche Technologien und Produkte werden bevorzugt eingesetzt und deren Einsatz permanent weiterentwickelt

Der Lieferant oder Dienstleister verpflichtet sich generell zur Einhaltung der jeweils in seinem Land gültigen Umweltschutzvorschriften. Außerdem wirken sie bei der Datenerhebung z.B. zur Erstellung einer Ökobilanz mit.

5. Allgemeines:

Einverständniserklärung des Lieferanten oder Dienstleisters und oder Unterauftragnehmer

- mit den Regeln aus diesem Vertrag,
- der Kontrolle durch das Unternehmen oder von diesem Beauftragter,
- ggfs. Sanktionen wenn Regeln nicht eingehalten werden bis zur Einstellung der Geschäftsbeziehung,
- Verstöße gegen die Regeln und geeignete Abhilfemaßnahmen unverzüglich mitzuteilen,
- Das Personal regelmäßig in geeigneter Weise fortzubilden.

GGfs. noch folgender Hinweis:

Die Einführung von nationalen und internationalen Standards und Normen bezüglich Qualität, Umwelt und Soziales (z.B. EMAS, SA 8000....) werden begrüßt.

C Juristische Überprüfung des Vertragsentwurfes

Der Vertrag sollte, bevor er verwendet wird, grundlegend juristisch überprüft werden. Außerdem sollte die Überprüfbarkeit der einzelnen Punkte dabei berücksichtigt werden.

AöL – Empfehlung für Unternehmen

Die Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller ist ein Zusammenschluss von 94 Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft. Sie repräsentiert mit etwa 2,7 Milliarden Euro Umsatz ein Drittel des deutschen Bio-Markts. Im Zentrum der Arbeit stehen die politische Interessensvertretung sowie die Förderung des Austauschs und der Kooperation der Mitglieder untereinander.

Rückfragen an:

Brunhard.kehl@aoel.org

www.aoel.org